

Schüler als Praktikanten

I. Allgemeines

Bei Schülern als Praktikanten gibt es **freiwillige Praktika** und **Pflichtpraktika**. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum für die Schule oder vorbereitend für ein Studium ausgeübt werden muss. In einem solchen Fall steht der Ausbildungszweck im Vordergrund des Praktikantenverhältnisses. Es wird in diesem Fall auch eher ein **unentgeltliches Praktikum** vorliegen und eher eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden als ein Entgelt. Liegt dagegen nicht der Bezug zur Schule oder dem künftigen Studium im Vordergrund, sondern die tatsächliche Beschäftigung, wird es sich um ein **entgeltliches Praktikum** handeln. Entscheidend für die Zuordnung, ob ein Praktikum entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt wird, ist der Inhalt des Praktikums, nicht seine Bezeichnung.

Arbeitszeiten

Für das Praktikum, gleichgültig ob es sich um ein entgeltliches oder unentgeltliches Praktikum handelt, ist das **Mindestalter von 15 Jahren** zu beachten. Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen, ist in Deutschland verboten. Darüber hinaus dürfen Minderjährige, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, nur bis zu vier Wochen im Kalenderjahr arbeiten und auch dies nur während der Schulzeiten. Nähere Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Praktikums entnehmen Sie bitte unserem **Infoblatt A26, Kennzahl 891**.

Pflichtpraktikum in der Schule

Handelt es sich um ein Pflichtpraktikum in der Schule, dann dient das Praktikum der persönlichen Information bzw. schulischen Bildung des Schülers. Die Gestaltung des Praktikums wird durch die jeweilige Schule entweder durch die Schulordnung oder durch das jeweilige Landesrecht festgelegt. Es liegt deshalb **kein Arbeitsverhältnis** und auch **kein Ausbildungsverhältnis** vor. Die Betriebspraktika als Pflichtpraktika sind insoweit Schulveranstaltungen, die in einem Betrieb als Unterrichtsort durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für die Pflichtpraktika von Berufsfachschülern.

Freiwilliges Praktikum

Ein freiwilliges Praktikum, das losgelöst von Schule oder künftigem Studium aufgenommen wird, ist jederzeit möglich. Bei diesen Praktika handelt es sich typischerweise um ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt. Wie viel zu zahlen ist, ist abhängig vom Ausbildungszweck. Ein Anspruch auf Bezahlung kann etwa dann wegfallen, wenn der Praktikant nur sehr kurz im Betrieb ist oder nur passiv ohne Einbindung in den Arbeitsprozess tätig ist und auch keinen wirtschaftlich verwertbaren Beitrag im Unternehmen leistet. Anhaltspunkt für die Zahlung einer angemessenen Vergütung sind die jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Ausbildungsvergütungen.

Ein Praktikant im Rahmen eines freiwilligen Praktikums hat Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung (→ Infoblatt **A26, Kennzahl 891**).

Unfallversicherung

Schülerpraktikanten, die **auf freiwilliger Basis**, also ohne Anweisung und Aufsicht der Schule in einem Betrieb tätig werden, sind bei der **Berufsgenossenschaft des Unternehmens** versichert. Der Beitrag für Ferienjobs und bezahlte Praktika richtet sich wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen nach der Höhe des gezahlten Beitrages. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, kann bei dem Unfallversicherungsträger nachgefragt werden. Die Ferienjobs und die entgeltlichen Praktika meldet der Unternehmer automatisch über die Lohnsumme, die er dem Unfallversicherungsträger am Ende des Jahres für sein Unternehmen mitteilen muss, an. Zusätzlich müssen die Ferienjobber und Praktikanten über das DEÜV-Verfahren angemeldet werden. Ist dagegen das Betriebspraktikum von der Schule organisiert, so ist das Praktikum ein **Bestandteil der Schulausbildung** und wird als Schulveranstaltung gewertet. Für diese Praktika ist der **Unfallversicherungsträger der Schule** zuständig. Bei einem Unfall des Praktikanten unterrichtet der Betrieb in diesem Fall die Schule, die den Unfall dann ihrem Unfallversicherungsträger meldet.

Nicht über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind **Auslandspraktika** und **Auslandsjobs**. Der Grund: Die Unfallversicherung greift nur bei sogenannten Entsendungen ein, das sind Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis in Deutschland besteht und der Arbeitnehmer nur vorübergehend für seinen Arbeitgeber im Ausland tätig wird. Deshalb sollten sich Praktikanten frühzeitig informieren, ob es sich lohnt, gegebenenfalls eine gesonderte Versicherung abzuschließen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.